

Satzung der „Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.“

§ 1 Gründung

Die Chorgemeinschaft Eichwalde wurde am 01.07.1972 aus dem Männerchor Eichwalde und dem Frauenchor gebildet und als „Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.“ am 20.6.1990 gegründet.

Damit wird die Tradition des am 24.01.1919 gegründeten „Männergesangverein Eichwalde 1919“ fortgeführt.

§ 2 Sitz, Name, Eintragung

- (1) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Der Verein ist unter dem Namen „Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam mit dem 07.04.2008 unter der Registriernummer VR 3879 P eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Chorverband e.V. (BCV).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins; Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

§ 3 Ziele

Ziel des Vereins ist es, den Chorgesang und andere musikalisch orientierte Vereinstätigkeiten als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges unter Integration anderer musikalisch-künstlerischer Formen
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Durchführung von Projekten
- Förderung der Nachwuchsarbeit
- Öffentliche Veranstaltungen
- Dokumentationen und Veröffentlichungen
- Zusammenarbeit mit anderen Kultur schaffenden Verbänden und Vereinen.

§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Ziele und Zwecke nach §§ 3 und 4 dieser Satzung. Die Mittel des Vereins dürfen beim Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies ist nur zulässig bei Gegenleistungen und Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren (singende und fördernde Mitglieder)
 - Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren handeln ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen oder mündlichen Antrages an den Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Verein erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrecht, aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
Stimmrecht für Mitglieder bis 14 Jahre können deren gesetzliche Vertreter wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen, das Choreigentum pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse des Vorstands auszuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Der Jahresbeitrag ist ohne gesonderte Aufforderung bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft durch Austritt endet durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- (4) Anträge sind mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Darüber sind die Mitglieder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Delegierten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte der Diskussion und alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte sind der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes sowie des Finanzberichts des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der künstlerischen Leitung
 3. Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr
 6. Festsetzung des Vereinsbeitrags für das folgende Geschäftsjahr
 7. Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das folgende Geschäftsjahr
 8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 10. Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Geschäftsunterlagen (Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung etc.)
 11. Endgültige Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds zur Aufnahme oder zum Ausschluss sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Bestimmen von Zeit und Ort von besonderen Auftritten und anderen Veranstaltungen des Vereins
 13. Behandlung der Anträge
 14. Genehmigung von Änderungen, die das Erscheinungsbild des Vereins betreffen und beeinflussen
 15. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden alle vier Jahre gewählt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes um.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister/Kassenführer
- 2.2 den weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands, die für gesonderte Aufgabenbereiche zeitweilig oder ständig vom Vorstand berufen werden können:
- Schriftführer
 - Organisator
 - Notenwart
 - gewählte Vertreter des Chornachwuchses
 - Pressereferent
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- Folgende Themen sollen mindestens besprochen werden:
- Künstlerische Arbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen-Haushalt
 - Struktur- und Rechtsfragen
 - Datenschutz
 - Jugendarbeit
 - Schriftführer
 - Koordinierung aller Bereiche
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben des Vereins zu erlassen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt Chorleiter einzustellen. Der Chorleiter ist für die künstlerische Arbeit des Vereins verantwortlich. Aufgaben und Pflichten werden im Chorleitervertrag geregelt.
- Mitglieder der künstlerischen Leitung können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- (6) Die Einladung zur Sitzung des Vorstands ist spätestens zwei Wochen, in dringenden Fällen drei Tage vor dem Termin der Sitzung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung dem einzuladenden Personenkreis bekannt zu geben.
- (7) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Diese sind den Tagungsteilnehmern spätestens drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 13 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der Chorgemeinschaft Eichwalde e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltes in Auftrag zu geben.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, übrige Reisekosten, Telefon, Porto usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins oder in anderer schriftlicher Form, z.B. durch Aushänge.

§ 15 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung müssen von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Als Vollstrecker und Kontrollorgan wird das zuständige Gericht bestimmt. Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine kulturelle Einrichtung des Landkreises, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 18 Datenschutz

Der Verein speichert und verarbeitet personen- und vereinsbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Die Speicherung/Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke des Vereins oder des BCV. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 19 Schlussvorschriften

Die Satzung sowie deren Änderungen treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden am gleichen Tag vorbehaltlich eventueller Einsprüche des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.02.2017 durch die Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

.....

Stephan Reimann

Vorsitzender Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.